

Wilde Ablagerungen von Abfall

Am 01. Januar 2003 ist die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in Kraft getreten.

Mit dieser Neuregelung werden erstmals in Hessen die Kommunen zu Abfallbehörden und sind zuständig für die abfallrechtliche Überwachung von Abfällen, also für die sogenannten

„Wild lagernden Abfälle“.

Mit der erfolgten Einführung der Abfallbehörde bei den Kommunen besteht für Städte und Gemeinden nun die Möglichkeit, selbst gegen Verursacher wilder Müllablagerungen verwaltungsrechtlich und auch **bußgeldrechtlich** vorzugehen.

Hier die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund für „wilde Abfallablagerungen“ empfohlenen Rahmensätze für die Bemessung von Bußgeldern:

Bußgeldkatalog

Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrW-/AbfG	Geldbuße EURO
Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage	
Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten	
Soweit sie unbedeutender Art sind, z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), flüssige Abfälle bis ½ Liter (Spülmittel, Farbreste usw.)	10* - 25
mehrere Gegenstände unbedeutender Art bis 2 kg bzw. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von ½ bis 2 Liter	25* - 75
eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter	75 – 500
scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	25* - 100
Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen, lagert oder ablagert.	
Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50 – 200
mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür	100 – 300
mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ bzw. bis 200 kg	100 – 500
Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 200 kg	500 – 2.500
Altreifen lagert, ablagert Mengen bis zu 5 Stück Größere Mengen	75 – 200 200 – 2.500
Autowracks und Ähnliches lagert, ablagert ein Moped oder Motorrad bei sofortiger Beseitigung	50 – 150

sonst ein Pkw bei sofortiger Beseitigung	150 – 250 150 – 300
sonst ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus bei sofortiger Beseitigung	300 – 1.250 400 – 750 750 – 2.500
Bauschutt lagert, abgelagert Menge bis 1 m ³ Menge bis 5 m ³ Menge über 5 m ³	50 – 250 250 – 750 750 – 2.500
Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltung abgelagert Verunreinigung durch kleine Menge von Fäkalien (z. B. Hundekot) Menge bis 1 m ³ Menge bis 5 m ³ Menge über 5 m ³	10* - 50 50 – 250 250 – 750 750 – 2.500
Schlachtabfälle und Tierkadaver lagert, abgelagert Menge bis 20 kg Menge darüber	25* - 150 150 – 2.500
Pflanzliche Abfälle lagert, abgelagert Menge bis 1 Eimer Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum Menge bis 1 Lastwagenfuhrer Menge darüber	10* - 25 25* - 50 50 – 300 300 – 1.500
* Verwarnungsgeld bis zur Höchstgrenze des § 56 Abs. 1 OWiG (35 EUR) ist möglich.	

Achtung!

Verbrennen von Abfällen oder wilde Ablagerungen von umweltgefährdenden Stoffen ist ein Straftatbestand, hier ist wie bisher die Umweltpolizei und die Staatsanwaltschaft zuständig.

Zweck dieser Gesetzesänderung ist es, sofort gegen Umweltsünder vorgehen zu können, selbst kleinere Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, wie z. B. zurückgelassener Hundekot, oder die weggeworfene Zigarettenschachtel und so die Kommunen und unsere Umwelt sauber zu halten.

Eine Information des

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD